

# Satzung

## Förderverein der Heinrich Metzendorf Schule, Bensheim e.V.

### § 1: Name und Sitz

- Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Heinrich Metzendorf Schule, Bensheim e.V. "
- Sitz des Vereins ist Bensheim.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2: Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist:
  - Förderung der Schülerinnen und Schüler der Heinrich Metzendorf Schule.
  - Förderung und Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildung.
  - Förderung des Kontaktes zwischen Betrieben und Berufsschule.
  - Förderung der Schulgemeinde u.a. durch Sozialpädagogische Arbeit, Soziale Arbeit in der Schule und Betreiben eines Schulkiosks.
  - Die Grundversorgung von Schülerinnen und Schülern mit Speisen und Getränken
  - Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler
  - Die Grundversorgung von Schülerinnen und Schüler mit Speisen und Getränken
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf kein Mitglied, Nichtmitglied oder eine juristische Person durch Ausgaben oder Zuwendungen, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
  
Zur Erfüllung von steuerbegünstigten satzungsgemäßen Aufgaben, die nur durch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erreicht werden können betreibt der Verein wirtschaftliche Zweckbetriebe, die nicht im größeren Wettbewerb, soweit unvermeidbar, zu nicht begünstigten Wirtschaftsbetrieben stehen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### § 3: Mitgliedschaft und Beiträge

- Mitglieder des Vereins können werden: Schülerinnen und Schüler (auch ehemalige), deren Eltern, amtierende und pensionierte Lehrkräfte sowie natürliche und juristische Personen, die ein Interesse an der Förderung nach §2 haben. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.

Nur aktive Mitglieder haben Stimmrecht. Juristische Personen können nur fördernde Mitglieder werden.

- Die Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft endet:
  - Durch schriftliche Austrittserklärung mit monatlicher Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres.
  - Nach zweijährigem Beitragsrückstand.
  - Durch Ausschluss aus wichtigem Grund, über den der Vorstand entscheidet.
  - Durch Ableben des Mitglieds.
- Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand einstimmig.
- Die Mitglieder zahlen einen Beitrag der nur gemäß §2 verwendet werden darf. Über die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung. Neben den Beiträgen können auch Spenden geleistet werden.

#### **§ 4: Vereinsorgane**

(1) Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

(2) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(3) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 2 bestimmen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

#### **§ 5: Mitgliederversammlung**

- Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einmal im Jahr (im ersten Quartal) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Anträge müssen dem Vorstand eine Woche vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen, wenn sie mindestens von einem Drittel der Mitglieder oder von einer Mehrheit der Vorstandsmitglieder beantragt wird.
- Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

#### **§ 6: Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- Der Mitgliederversammlung obliegt es:
  - die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen,

- den Jahresbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegenzunehmen, sowie den Vorstand zu entlasten,
  - den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen,
  - die Beitragsordnung zu beschließen und die Höhe der Beitragssätze festzusetzen,
  - Satzungsänderungen zu beschließen.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen und vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

## § 7: Vorstand

- Dem Vorstand gehören an:
  - 1. Vorsitzender / 1. Vorsitzende
  - 2. Vorsitzender / 2. Vorsitzende
  - Schriftführer / Schriftführerin
  - Kassenwart / Kassenwartin
  - bis zu drei Beisitzer / Beisitzerinnen.
- Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder kann getrennt, jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Bei mehr als einem Wahlvorschlag ist auf Antrag schriftlich zu wählen. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis der neue Vorstand gewählt ist.
- Vorstandsmitglieder können auch vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden oder auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund abberufen werden.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist das in seinem Besitz befindliche Vermögen des Vereins ohne Aufforderung unverzüglich an ihn zurückzuführen. Forderungen an den Verein können nicht aufgerechnet werden.

## § 8: Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer, die die Jahresrechnung des Vorstands prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten.

## § 9: Auflösung und Änderung des Vereinszweckes

- Die Auflösung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder durch schriftliche und geheime Abstimmung beschlossen werden. Die Tagesordnung darf nur den Punkt der Auflösung enthalten.
- Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Kreis Bergstraße bzw. dessen Rechtsnachfolger als öffentlichen Schulaufwandsträger

mit der Verpflichtung über es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden (Heinrich Metzendorf Schule in Bensheim).

- Das gleiche gilt, wenn die Mitgliederversammlung eine Änderung des Vereinszwecks beschließt, die vom zuständigen Finanzamt nicht als gemeinnützig anerkannt wird.

#### **§ 10: Anwendungen der Regelungen des BGB**

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

#### **§ 11: Inkrafttreten**

Die Satzungsänderungen treten am 08.03.2016 in Kraft.

**Bensheim, 08.03.2016**

Hubertus Gärtner  
(1.Vorsitzender)

Folke Matlok  
(2. Vorsitzende)